

Bundessozialgericht

Az.: 2 RU 165/67

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

Verkündet am
31. Oktober 1968

.....
Klägers und Revisionsbeklagten,
Prozeßbevollmächtigter:,
g e g e n

.....
Beklagte und Revisionsklägerin,
Prozeßbevollmächtigter:

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die mündliche Verhandlung vom 31. Oktober 1968 durch

Senatspräsident	B r a c k m a n n	
	-Vorsitzender-,	
Bundesrichter	H u n g e r	und
Bundesrichter	Dr. K a i s e r,	
Bundessozialrichter	Dr. S p r i c k	und
Bundessozialrichter	G e b a u e r	

für Recht erkannt:

Die Revision gegen das Urteil des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 12. Mai 1967 wird zurückgewiesen.

Die Beklagte hat dem Kläger auch die außergerichtlichen Kosten des Revisionsverfahrens zu erstatten.

-2-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

G r ü n d e :

I

Der im Jahre 1906 geborene Kläger ist italienischer Staatsangehöriger und war als Gastarbeiter in einer Maschinenfabrik in Saarbrücken beschäftigt. Am 10. März 1958 stürzte er bei der Arbeit von einem Gerüst und zog sich eine Hodenprellung und einen Harnröhrenabriß zu.

Wegen der Unfallfolgen gewährte die Beklagte durch Bescheid vom 24. Mai 1962 dem Kläger - nach Bewilligung der Vollrente - vom 24. August 1959 an eine Teilrente nach einer Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) von 30 v.H. als Dauerrente. Als Unfallfolgen wurden anerkannt: Prellung der Dammgegend, Harnröhrenzerreißung mit der Folge einer Verengung der Harnröhre und dadurch bedingtes Tragen eines Dauerkatheters.

Mit der Klage hiergegen hat der Kläger für die Zeit vom 24. August 1959 an die Feststellung einer höheren MdE verlangt. Er hat bei mehreren ärztlichen Untersuchungen und Begutachtungen geltend gemacht, er sei durch die Unfallschädigung impotent geworden und leide deshalb unter Depressionen; er habe kein Vertrauen in die Zukunft. Dies ist von den Ärzten bestätigt worden. Das Sozialgericht (SG) Speyer hat durch Urteil vom 19. April 1966 die Klage abgewiesen und die Berufung zugelassen.

Auf die Berufung des Klägers hat das Landessozialgericht (LSG) durch Urteil vom 12. Mai 1967 die Beklagte unter Aufhebung der erstinstanzlichen Entscheidung und Änderung des Bescheides der Beklagten vom 24. Mai 1962 verurteilt, dem Kläger eine Dauerrente nach einer MdE von 45 v.H. vom 24. August 1959 bis 29. Mai 1960, 10. Juli bis 31. Dezember 1960, 1. Januar 1961 bis 26. Februar 1961 sowie vom 22. August 1961 bis auf weiteres zu gewähren. Zur Begründung ist u.a. ausgeführt: Der Ansicht des SG, durch den Verlust der Potenz



des Klägers werde keine zusätzliche, der Entschädigungspflicht der Beklagten unterliegende MdE bedingt, sei nicht beizupflichten. Es treffe zwar zu, daß die unfallbedingte Impotenz einen Entschädigungsanspruch nur begründen könne, wenn durch sie auch eine nachteilige Einwirkung auf die allgemeine Erwerbsfähigkeit des Verletzten herbeigeführt werde. Das sei beim Kläger aber der Fall. Er sei durch das Unfallgeschehen, welches eine totale Impotenz zur Folge habe, in seiner Gesamtpersönlichkeit beeinträchtigt. Diese Beeinträchtigung sei geeignet, seelische Begleiterscheinungen im Sinne des § 30 Abs. 1 Satz 1 des Bundesversorgungsgesetzes (BVG) hervorzurufen. Ebenso wie nach der Rechtsprechung zu dieser Vorschrift sei auch für das Recht der gesetzlichen Unfallversicherung (UV) im Zweifel anzunehmen, daß aus dem unfallbedingten Verlust der Zeugungsfähigkeit solche Begleiterscheinungen erwachsen (Urteil des Bundessozialgerichts -BSG- vom 22. April 1959 -BSG 9,291-). Das Gericht dürfe ohne weiteres das Vorliegen seelischer Störungen als erwiesen ansehen, wenn keine besonderen Umstände ersichtlich seien, die ausnahmsweise der Feststellung derartiger Störungen als Folge des totalen Verlustes der Potenz entgegenstünden. Die in der gesetzlichen UV für die Bemessung der MdE in Betracht kommenden Vorschriften seien dahin auszulegen, daß Unfallschäden auch Störungen seien, die das psychische Zustandsbild des Verletzten betreffen. Wenn seelische Begleiterscheinungen als Unfallschäden die Erwerbsfähigkeit des Verletzten beeinträchtigten, seien sie bei der Feststellung der MdE zu berücksichtigen. Im vorliegenden Fall sei bei der Schwere der Unfallfolgen die Feststellung gerechtfertigt, daß es bei dem Kläger infolge der Unfallschädigung zu einer schweren, von innerer Konfliktsituation beeinflussten seelischen Belastung gekommen sei. Überdies setze sich die Beklagte mit ihrer Behauptung, es seien keine Anhaltspunkte für eine psychische Störung des Klägers als Folge des allgemeinen Potenzverlustes zu erkennen, in Widerspruch zu dem Akteninhalt. Der Gynäkologe Dr. Carlo Sch..... spreche in seinem nach Untersuchung er-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



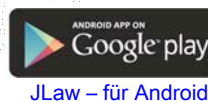
[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

statteten Gutachten vom 30. Mai 1963 von einer merkbaren Depression des Klägers; dies äußere sich darin, daß der Kläger ohne jede Gesundungshoffnung sei und kein Vertrauen in die Zukunft habe. Hinzu kämen die Angaben des behandelnden Facharztes für Urologie Dr. V., der ebenfalls darauf hinweise, daß der Kläger sich wegen der traumatisch bedingten totalen Impotenz in einer depressiven Psychoneurose befinde. Wie erheblich der Kläger sich durch die Unfallschädigung im Genitalbereich beeinträchtigt fühle, gehe insbesondere auch daraus hervor, daß er, wie der behandelnde Arzt weiter glaubhaft erkläre, den Kontakt zur Umwelt meide. Damit sei aber auch durch die Darlegung und den Nachweis besonderer Tatsachen, deren es an sich angesichts des im vorliegenden Fall anzunehmenden typische Geschehensablaufs im Hinblick auf die besondere Art der Unfallverletzung des Klägers überhaupt nicht bedurft hätte, zusätzlich ein zweiter, selbständiger Nachweis für den Eintritt einer erheblichen psychischen Beeinträchtigung erbracht. Deshalb sei, weil der Verlust der Potenz die Integrität der Persönlichkeit als solche in ihrem Wesen beeinträchtige, kein Raum für die Annahme, daß als Ursache für den psychisch-depressiven Zustand des Klägers etwa eine persönlichkeitsbedingte abnorme Erlebnisverarbeitung in Betracht komme; die seelische Reaktion des Klägers auf den ihm zugestoßenen tragischen Arbeitsunfall sei von der menschlichen Seite her gesehen nur zu verständlich. Einem normgemäßen Verhalten in diesen Fällen entspreche es daher auch, wenn der Kläger sich von seinen Mitmenschen und damit auch vor allem von Arbeitskameraden und Vorgesetzten am liebsten fernhalte. Demzufolge sei er wegen der seelischen Begleiterscheinungen auch in seinen Leistungen im Erwerbsleben und damit in seiner Erwerbsfähigkeit beeinträchtigt; hierfür habe die Beklagte ebenso einzustehen wie für die unmittelbaren Schädigungsfolgen selbst. Eine MdE von 15 v.H. sei unter Berücksichtigung des Alters des Klägers, der zur Unfallzeit das 50. Lebensjahr bereits überschritten habe, als angemessen zu erachten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

Das LSG hat die Revision zugelassen.

Die Beklagte hat die Revision gegen das ihr am 5. Juni 1967 zugestellte Urteil des LSG am 23. Juni 1967 eingelegt und sie am 14. Juli 1967 wie folgt begründet: Das LSG habe auf den vorliegenden Streitfall zu Unrecht Gedankengänge aus dem Recht der Kriegsopferversorgung (KOV) angewandt. Der vorliegende Fall sei nach den Grundsätzen der Neurose-Rechtsprechung des 2. Senats des BSG zu beurteilen (BSG 18, 173). Danach seien als Unfallfolgen nicht solche Reaktionen zu berücksichtigen, welche auf die persönlichkeitsbedingte Einstellung des Verletzten zu dem Unfallgeschehen zurückzuführen seien. Der Kläger sei zur Unfallzeit bereits 52 Jahre alt gewesen; er stehe also in einem Alter, in dem unter normalen Verhältnissen der Verlust der Zeugungskraft keine wesentliche Bedeutung mehr für die Persönlichkeitsbildung habe. Für die Beeinträchtigung der Persönlichkeitsbildung nach allgemeiner Erfahrung der Umstand, daß ein Verletzter nach dem 50. Lebensjahr die Fähigkeit zum Geschlechtsverkehr verliere, keine Rolle mehr. Dies habe das LSG nicht beachtet. Die vom LSG für anspruchsbegründend erachteten abnormen Reaktionen des Klägers auf den Verlust der Potenz müßten auf wunschbedingten Vorstellungen beruhenden, vom Versicherungsschutz nicht erfaßten psychischen Reaktionen gleichgestellt werden. Ob das Fehlen der Zeugungsfähigkeit leicht zu Spott und Verachtung führen könne, sei unerheblich; dafür brauche die Beklagte nicht einzustehen. Mangelndes Vertrauen in die Zukunft, an dem der Kläger gewiß leide, könne auf viele andere Ursachen als den Unfall zurückzuführen sein. Auf jeden Fall sei ein nachteiliger Einfluß "seelischer Begleiterscheinungen" auf das Erwerbsleben des Klägers nicht erwiesen. Die Äußerung des behandelnden Arztes Dr. V. sei unbestimmt; von Minderung des Einkommens sei nirgends die Rede.

Die Beklagte beantragt,

das angefochtene Urteil aufzuheben und die Berufung gegen das erstinstanzliche Urteil zurückzuweisen,

hilfsweise,

die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung

an das LSG zurückzuverweisen.



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw - für Android](#)



[JLaw - für iOS](#)

Der Kläger beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

Er meint: Das Berufungsurteil beruhe auf einem erschöpfend ermittelten Sachverhalt und einer zutreffend beurteilten Rechtslage. Das LSG habe zu Recht die Grundgedanken der Entscheidung des BSG vom 22. April 1959 (BSG 9, 291) auf den vorliegenden Streitfall angewandt. Danach habe es auch keiner weiteren Tatsachen und Beweise dafür bedurft, daß die unfallbedingte Impotenz des Klägers zu seelischen Begleiterscheinungen geführt habe, die ihn in seiner Erwerbsfähigkeit beeinträchtigten. Umstände, welche dem entgegenstehen könnten, seien nicht ersichtlich. Das gelte vor allem für das Alter des Klägers, der beim Eintritt der totalen Impotenz erst im sechsten Lebensjahrzehnt gestanden habe. Überdies habe das LSG noch einwandfrei konkret festgestellt, daß die Impotenz des Klägers zu einer depressiven Psychoneurose geführt habe.

II

Die Revision ist zulässig; sie hatte aber keinen Erfolg.

Der Kläger begehrt, die ihm nach einer MdE von 30 v.H. gewährte Dauerrente auf 45 v.H. zu erhöhen, weil die Beklagte in ihrem Bescheid vom 24. Mai 1962 außer acht gelassen habe, daß er außer den rein urologischen Folgen des Arbeitsunfalls vom 10. März 1958 an unfallbedingter Impotenz leide, die zu einer seine Erwerbsfähigkeit beeinträchtigenden depressiven Psychoneurose geführt habe.

Das LSG hat in tatsächlicher Beziehung festgestellt, daß die Unfallverletzungen des Klägers zum totalen Verlust seiner Potenz geführt haben und als Folge dieser unfallbedingten Schädigung seelische Gesundheitsstörungen in der Form einer depressiven Psychoneurose aufgetreten sind.



Zulässige und begründete Revisionsgründe im Sinne des § 163 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) sind hiergegen nicht vorgebracht worden. Soweit sich die Revision gegen die Feststellung wendet, das LSG habe den ursächlichen Zusammenhang zwischen der unfallbedingten Impotenz und den seelischen Störungen ohne ausreichende Unterlagen bejaht, ist ihr Vorbringen nicht geeignet darzutun, daß der Beweisschluß verfahrensrechtlich zu beanstanden sei. Ihre Ansicht, die ärztlichen Gutachten, auf welche das LSG das für seine Beweisswürdigung erforderliche medizinische Wissen gestützt hat, seien für die Feststellung des umstrittenen Ursachenzusammenhangs zu vage, und ihre Behauptung, die depressiven Erscheinungen des Klägers könnten viele andere Ursachen als die Unfallschädigung haben, rechtfertigen vor allem nicht die Annahme, daß sich das LSG hätte gedrängt fühlen müssen, den über Art und Verursachung des seelischen Leidens von der Revision vermißten weiteren Sachverständigenbeweis zu erheben. Es ist somit für das Revisionsgericht bindend festgestellt (§ 163 SGG), daß die depressive Psychoneurose des Klägers Folge seines Unfalls ist.

Bei der sachlich-rechtlichen Beurteilung dieses Sachverhalts hat das LSG mit zutreffender Begründung angenommen, daß die unfallbedingte Impotenz des Klägers für dessen seelische Gesundheitsstörungen auch Ursache im Rechtssinne ist. Soweit es hierbei auf die Rechtsprechung des BSG zu § 30 Abs. 1 Satz 1 BVG (Urteil vom 22. April 1959 in BSG 9, 291) Bezug genommen hat, bedarf es entgegen der Anregung des Klägers keiner Auseinandersetzung mit der Frage, ob - wie die Beklagte meint - eine entsprechende Anwendung dieser Vorschrift wegen grundsätzlicher Unterschiede zwischen dem Recht der KÖV und dem Recht der gesetzlichen UV ausgeschlossen ist. Das LSG hat mit Recht unter Hinweis auf die §§ 580, 581 RVO und die ihnen für die Anwendung auf den vorliegenden Streitfall inhaltsgleichen §§ 559, 559a RVO in der bis zum Inkrafttreten des Unfallversicherungs-Neuregelungsgesetzes



vom 30. April 1963 (BGBl I 241) geltenden Fassung ausdrücklich dargelegt, daß seelische Gesundheitsstörungen von der Entschädigungspflicht nach dem Recht der gesetzlichen UV miterfaßt werden können. Diese Auffassung steht im Einklang mit den im Urteil des erkennenden Senats vom 18. Dezember 1962 entwickelten Grundsätzen (BSG 18, 173), nach denen auch psychische Reaktionen und deren Auswirkungen rechtlich wesentlich durch ein Unfallereignis verursacht werden und zur Begründung von Entschädigungsansprüchen aus der gesetzlichen UV führen können. Voraussetzung hierfür ist allerdings, daß die unfallbedingte seelische Schädigung nicht nur in einem rechtlich wesentlichen ursächlichen Zusammenhang mit dem Arbeitsunfall steht, sondern daß sie sich auch, da das Leistungsrecht der gesetzlichen UV kein "Schmerzergeld" kennt, nachteilig auf die Erwerbsfähigkeit des Verletzten auswirkt. Das LSG hat mit zutreffender Begründung bejaht, daß diese Voraussetzungen im vorliegenden Falle gegeben sind. Nach den tatsächlichen Feststellungen, welche das LSG unter ausdrücklichem Hinweis auf die vorliegenden ärztlichen Gutachten insoweit unangegriffen getroffen hat, äußern sich die psychischen Gesundheitsstörungen des Klägers vor allem darin, daß er den Kontakt mit der Umwelt meidet und sich von seinen Arbeitskameraden und Vorgesetzten am liebsten fernhält. Es ist rechtlich nicht zu beanstanden, daß das LSG auf Grund der Erwägungen des angeführten Urteils des BSG vom 22. April 1959 (BSG 9, 294), auf die im einzelnen Bezug genommen wird, gefolgert hat, daß die seelischen Störungen sich auch auf seine Leistungen im Erwerbsleben erheblich nachteilig auswirken.

Gegen die Höhe der vom LSG für die unfallbedingte depressive Psychoneurose des Klägers - vor allem mit Rücksicht auf dessen vorgeschrittenes Alter - als angemessen erachteten MdE von 15 v.H. hat auch die Revision offensichtlich nichts einzuwenden.



- 9 -

Die Revision mußte daher als unbegründet zurückgewiesen werden (§ 170 Abs. 1 Satz 1 SGG).

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)